



Stadtrat am 03.11.2020		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 1/597/2020		
Nr. 11 der TO				
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 06.10.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	03.11.2020		Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand:

Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter*innen des Bürgermeisters durch den Bürgermeister

I. Beschlussvorschlag:

-entfällt-

II. Rechtsgrundlage:

§ 67 Abs. 3 GO NRW

III. Sachverhalt:

Die Stellvertreter*innen des Bürgermeisters werden vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Einführung und Verpflichtung hat rechtlich lediglich deklaratorische Bedeutung; faktisch soll sie die Bedeutung der übertragenen Aufgaben zum Ausdruck bringen.

Die Vereidigung sollte in feierlicher Form vollzogen werden. Üblicherweise erheben sich die Stadtverordneten von ihren Plätzen; ihr Einverständnis wird mit der folgenden ihnen vom Bürgermeister vorgesprochenen Verpflichtungsformel bekundet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Die Zustimmung beinhaltet u.a. auch die Zustimmung zur Verschwiegenheits- und Treuepflicht nach den §§ 30 und 32 der Gemeindeordnung.